

DIE INKORPORATION DER PFARRE MUDDERSHEIM IN DIE ABTEI STEINFELD

Der sogenannte Erphof, die Besitzung der Eheleute Gerhard und Drude von Erp in Birkesdorf bei Düren, die im Jahre 1365 durch Kauf in die Hände des Ritters Philipp von Merode übergang und als Rittersitz den Namen Schlossberg erhielt, blieb 300 Jahre hindurch in ununterbrochenem Bescitz der Familie von Merode. Aber am 18 November 1673 wurde sie durch kaiserliches Dekret der verwitweten Freiherrin Anna Elisabeth zu Drove zugesprochen, nachdem diese die Besitzer des Schlossberges wegen einer bedeutenden Geldforderung beim Reichskammergericht zu Speyer verklagt hatte. Und bald darauf ging ausser dem Stammhaus Schlossberg der Familie von Merode auch der sog. *Heckhof* verloren, *mit dem das Patronatsrecht über die seit dem Jahre 1074 nachweisbare Pfarre Müddersheid verbunden war* ¹⁾.

Durch die Not gedrängt, verkaufte die Witwe Isabella Gertruda Charlotte Freifrau von Pallandt, Herrin von Gladbach im Kreise Düren, eine Tochter des Freiherrn Johann Degenhard von Merode, des letzten der Familie, der den *Schlossberg* besessen hatte, am 6. Mai 1678 vor den Schöffen in Müddersheim an den Abt Johann Luckenrath ²⁾ und den Konvent des Prämonstratenserstiftes Steinfeld den *Heckhof*, den ihre Tante Gertrud Anna geb. von Merode, Herrin von Hersel und Schönecken, ihr gerichtlich abgetreten hatte. Die von dem Abt empfangene Kaufsumme von 3323 kölnischen

(1) Theodor Josef LACOMBLET, *Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins*. 1. Band. Düsseldorf 1840, S. 141, Nr. 218. *Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins*. 13. Band. Aachen 1891, S. 150 ff

(2) In der Uebertragungsurkunde wurde er benannt: Ordensgeneralvikar für die Provinzen Westfalen, Ilfeld und Wadgassen, Archidiakon von Reifferscheid und Schleiden, Herr zu Marmagen, Urft, Wahlen und Wehr.

Thalern benützte sie zur Bezahlung einer gerichtlichen Forderung an die Freiherrin von Drove.

Gemäss dem Vertrage, der auf 12 Jahre geschlossen wurde, übernahm der Abt die Pflicht, den Hof wiederaufbauen zu lassen, falls er durch Feuersbrunst im Kriege oder sonstwie zerstört wurde, erhielt aber dafür die Zusage, dass ihm sämtliche Auslagen bei seiner Wiedereinlösung von der Verkäuferin bzw. deren Erben ersetzt werden würden. Diese hatten 3 Monate vor Ablauf des 12. Jahres zu kündigen, wenn die Wiedereinlösung nach Schluss dieses Jahres vor sich gehen sollte. Für den zeitigen Pächter des Hofes blieb der abgeschlossene Pachtvertrag ungeschmälert in Kraft. Bezüglich des dem Hofe anhaftenden *Patronatsrechtes* erklärten sowohl die Freiherrin von Pallandt, die als Sicherheit ihre und ihrer Erben sämtliche beweglichen und unbeweglichen Güter verpfändete, als auch ihre Tante, die ihr den Hof abgetreten hatte, dass sie den Erzbischof um seine Zustimmung bitten würden, falls dieselbe für die Uebertragung des Patronatsrechtes notwendig sei ³⁾.

An Stelle der Frau van Pallandt in Gladbach liess ihre älteste Schwester Anna Maria Catharina Constantia von Pallandt, Herrin in Arcen, in einem von ihrem bevollmächtigten Vertreter, Dr. Werner Goër, verfassten Gutachten dem Erzbischof Maximilian Heinrich darlegen ⁴⁾, dass das Patronatsrecht über die Pfarre Müddersheim *in dem Blute derer von Merode in Schlossberg feste Wurzeln geschlagen habe* und mit einer Burg oder einem Hofe oder einem Grundstück nichts zu tun habe (*ius patronatus ecclesiae parochialis sub titulo seu invocatione s. Amandi in Modersheim patriae et archidioecesis Coloniensis in sanguine Merodiano de Schlossberg absque ullo alicuius castri, villae aut fundi respectu radicum*).

Bei eingetretener Vakanz hätten die Vorfahren der Freiherrin immer präsentiert, den gegenwärtigen Inhaber der Pfarre mitengeschlossen, wie sich das aus den Archidiakonatsprotokollen und alten Urkunden klar ergebe, und am 18. Mai 1669 hätten die Erben der Familie von Merode bei der Teilung des elterlichen Besitztums das Patronatsrecht (*illud ius seu laicalem eiusdem ecclesiae ordinationem*) seiner Auftraggeberin, der Freifrau von Pallandt, als der *erstgeborenen* der Töchter von Pallandt-Merode in Schlossberg freiwillig abgetreten. ⁵⁾ Obwohl eine solche Abmachung unter Er-

(3) Erzbistumsarchiv Köln : Protocollum vicariatus (fortan zitiert : E. A. K. : Prot. vic.) 1678 Juli 25. Nr. 50

(4) Ob auch ihre Tante, die Herrin von Hersel, dem Versprechen gemäss, eine Eingabe an den Erzbischof machte, entzieht sich unserer Kenntniss.

(5) Der Erbteilungsvertrag vom 18. Mai 1669 war unterschrieben von : Johann

ben nach dem kanonischen Rechte auch ohne Zustimmung des Bischofs geschehen könne, bitte sie den Erzbischof dennoch, die Uebertragung dieses Rechtes bestätigen zu wollen ⁶⁾.

Auf diese Darlegung antwortete der Erzbischof am 25. Juli 1678, dass das Patronatsrecht, welches die Freiherrin von Pallandt auf Grund des Erbschaftsvertrages zweifellos *allein* besessen habe, mit dem Heckhof auf den Abt von Steinfeld übergegangen sei (*translationem iuris patronatus de pastornatu loci de Mödersheim dioec. Col. annexi villae eiusdem sub districtu dicti loci sitae Heckhof nuncupatae*). Infolge dessen habe er kein Bedenken gehabt, dem Abt auf seinen Antrag die Zustimmung zu der vollzogenen Uebertragung des Patronatsrechtes zu erteilen (*consensus, cum dictum ius patronatus ipso iure cum villa et plenitudine iuris illius translata, simul transiisse ad cessionarium censendum sit, pro maiore securitate et omni dubio removendo, salvo iure cuiuscumque, impertitus fuit*) ⁷⁾.

Mit dieser Antwort gab sich aber die Freiherrin von Pallandt in Arcen nicht zufrieden. In einer neuen Eingabe an den Erzbischof (ohne Datum) wies sie darauf hin, dass kürzlich das Gerücht aufgetaucht sei, die Herrin von Drove sei als Gläubigerin des Heckhofes nunmehr auch die Inhaberin des Patronatsrechtes und demgemäss habe die Herrin von Pallandt in Gladbach, da sie nicht mehr im Besitze dieses Rechtes gewesen sei, dem Abt von Steinfeld dieses Recht sub praetextu notorie erroneo, ac si illud praetactae villae annexum foret, übertragen. Da dieses Gerücht durchaus unbegründet sei, bitte sie den Erzbischof, die in ihrer Familie geschlossenen Erbschaftsverträge mit seiner Autorität schützen zu wollen ⁸⁾.

Auf diese Bitte ging der Erzbischof am 16. September insofern ein, als er auf Grund des eingereichten Erbteilungsvertrages vom Jahre 1669 bereitwillig anerkannte, dass die Familie von Merode (cui iure sanguinis idem ius competere *asserebatur*) das Patronatsrecht der erstgeborenen Tochter von Pallandt-Merode in Schlossberg zum *Alleinbesitz* rechtmässig übertragen habe. Aber andererseits müsse er wiederholen, dass er bereits am 25. Juli einge-

Gottfried von Gelder, M.A.C. von Pallandt, Freiherr zu Arcen, Werner Adolf von Pallandt, I.G.C.B. von Pallandt, Hermann Dietrich von Syberg, Johann Rutger Schlösseren als verordneter Kurator ad actum divisionis der hochwohlgeb. Amalia Raba von Pallandt, Gertrud von Merode Wittib von Hersell alles oben ist mir lieb, I.F.V. von Luxerode, T.O. Ritter als Schiedsfreund, D.F. von Hompesch, Jean Emond Baron de Walpott.

(6) E.A.K. : L.A. Tolp. Müddersheim Nr. 1.

(7) E.A.K. : Prot. vic. 1678 Juli 25 (steht als Nachtrag hinter dem 30. Juli).

(8) E.A.K. : Prot. vic. 1678 Sept. 16. Nr. 57.

willigt habe in translationem eiusdem iuris patronatus, quod *cum universitate villae Heckhof nuncupatae in Mödersheim sitae* et D. praelato ac monasterio Steinfeldensi certo modo transportatae ad ipsum D. praelatum et monasterium iam dictum transiisse, *ipsique villae ab antiquo annexum fuisse* tunc exponebatur ⁹⁾.

So sehr der Abt Johannes durch diese wiederholte bündige Erklärung des Erzbischofs für seine Sache mit Zuversicht erfüllt wurde, so fühlte er sich doch gegenüber den gemeinsamen Angriffen der Familie von Merode noch nicht völlig sicher. Zur Begründung seiner Rechtsansprüche schrieb er (o. D.) an den Generalvikar Paul von Aussem : Jure antichreseos d.h. auf Grund eines Rechtsgeschäftes, durch welches bei einem Verkaufe die Benützung des gestellten Pfandes dem Gläubiger überlassen bleibe, sei der Heckhof auf ihn übergegangen. An diesem Hofe hatte das Patronatsrecht. Folglich sei auch dieses *Recht* auf ihn übergegangen.

Nun habe allerdings bei der Teilung der Merodeschen Erbschaft die Präsumtion sich gebildet, dass infolge eines besonderen Vertrages der Erben untereinander das Patronatsrecht von dem Heckhof auf den Rittersitz Schlossberg übertragen worden sei ¹⁰⁾. Da aber ein solches Recht, das auf *kirchlichem* Gebiete liege, ohne die Zustimmung des Ordinarius nicht erteilt und nicht entzogen werden könne, sei das Patronatsrecht des Heckhofes trotz der Präsumtion vollständig unversehrt geblieben. Darum richte er an den Generalvikar die dringende Bitte, er möge den getätigten Kaufvertrag und den Uebergang des Patronatsrechtes auf ihn bestätigen und bekräftigen.

Um seine dargelegte Ansicht noch mehr zu stützen, fügte er ein juristisches Gutachten hinzu, das er über folgenden Fall entweder selbst ausgearbeitet hatte oder durch andere hatte ausarbeiten lassen : Quidam haeredes, quibus inter alia bona paterna relicta fuit villa, cui ab immemoriali tempore ius patronatus certae cuiusdam ecclesiae annexum erat, in divisione haereditatis inter se conveniunt, ut dictum ius patronatus a villa hac ad arcem quandam et quidem alterius territorii transferretur, quod pactum divisionis in scriptis celebratum et ab omnibus subscriptum est.

Es fragte sich nun, ob das genannte Patronatsrecht durch einen solchen Teilungsvertrag licite et valide übertragen werden konnte

(9) E.A.K. : Prot. vic. 1678 Sept. 16. Nr. 57.

(10) Diese Darlegung des Abtes stimmte nicht genau mit der der Familie von Merode überein, die behauptete, dass das Patronatsrecht in ihrem *Blute* begründet sei, wenn es auch durch ihren Erbvertrag der ältesten Tochter übertragen wurde, die gerade in *Schlossberg* ihren Sitz hatte.

oder dem Rechte nach als übertragen *gelten* konnte und ob zu einer derartigen Uebertragung utpote rei et iuris spiritualis nicht die Zustimmung des Bischofs erforderlich war ?

Zur Beantwortung der zweiten Frage schickte der Abt als allgemein gültige Prinzipien voraus : Die Uebertragung des Patronatsrechtes an eine Privatperson und zwar an einen Laien ist nur mit Zustimmung des Bischofs gültig, einmal weil es Sache des Bischofs ist, festzustellen, ob eine solche Veränderung bezw. Uebertragung der Kirche zum Nutzen gereicht, und zweitens weil der Patron das Patronatsrecht *ex gratia* erlangt und es deswegen auf eigene Autorität, ohne die Zustimmung des Bischofs, weder erwerben noch veräußern kann. Der Bischof hat aber darauf zu achten, dass durch eine Veränderung oder Uebertragung eines Rechtes, das dem Patron *ex gratia* verliehen wird, die kirchlichen Verhältnisse nicht verschlechtert werden.

Aus diesen Prinzipien ergab sich für den Abt als Antwort auf die erste Frage : Durch den Teilungsvertrag der Erben von Merode konnte das Patronatsrecht ohne die Zustimmung des Bischofs weder *erlaubter* noch *gültiger* Weise von dem Heckhof auf den Rittersitz Schlossberg übertragen werden, da eine Uebertragung von einem Laien auf eine laikale Privatperson stattfand, deren Berechtigung dem Patron, der sein Recht nur *ex gratia* erlangt hatte, ohne diese Zustimmung nicht zugestanden werden konnte. Und das wäre erst recht zu betonen, wenn die Uebertragung von *einem* Bistum auf ein anderes vor sich ginge ¹¹⁾, da in diesem Falle die Verhältnisse des ersten Bistums durch den Verlust des Patronatsrechtes sich verschlechteren würden ¹²⁾.

Mit diesen juristischen Gründen erzielte der Abt einen vollen Erfolg. Er erhielt am 23. August 1679 von dem Generalvikariat die amtliche Mitteilung, dass der Erzbischof die Uebertragung des Patronatsrechtes, *das mit dem Heckhof verbunden sei*, auf den Abt und Konvent von Neuem *bestätigt habe*. ¹³⁾

Trotzdem machten die Erben von Merode nach dem Tode des Generalvikars (24. Nov. 1679) noch einmal den Versuch, sich mit ihren Ansprüchen durchzusetzen, indem in ihrem Auftrage die Freiherrin von Pallandt in Arcen in einer Eingabe an den Erzbischof

(11) Wahrscheinlich hatten die Erben von Merode, nachdem sie 1673 den Schlossberg, ihr Stammhaus, verloren und auch sonst noch bedeutende Verluste erlitten hatten, bereits den Entschluss gefasst, in ein anderes Territorium und in eine andere Diözese übersiedeln.

(12) E.A.K. : Prot. vic. 1678 Juli 25. Nr. 50.

(13) E.A.K. : Prot. vic. 1692 Februar 15. Nr. 10.

(o. D.) die schon mehrere Male erwähnte Tatsache wiederholte, dass sie sich im Jahre 1669 mit ihren Schwestern, der Freiherrin von Pallandt in Gladbach, der Freiherrin von Syberg und der Freiherrin von Hatzfeld in die Erbschaft geteilt habe, dass ihr als der ältesten Tochter das Patronatsrecht übertragen und sowohl diese Teilung wie diese Uebertragung von ihrer Tante geb. Merode in Hersel anerkannt worden sei. Der verstorbene Generalvikar habe diese Uebertragung bestätigt ¹⁴⁾; sie bitte auch den Erzbischof um die Bestätigung derselben ¹⁵⁾.

Was der Erzbischof auf die Eingabe diesmal antwortete, ist nicht bekannt. Jedenfalls hielt die Herrin von Arcen an ihren Ansprüchen fest und präsentierte, als die Pfarre Müddersheim am 1. Februar 1680 durch den Tod ihres bisherigen Inhabers. Johannes Dietmar, erledigt wurde, dem Offizial des Bonner Archidiacons, des Grafen Albert Ernst von Wartenberg, den Priester der Kölner Diözese Christian Brewer als Nachfolger, indem sie zunächst die alten Gründe wieder geltend machte, das Patronatsrecht sei in dem Blute der Familie von Merode verankert und ihr bei der Erbteilung übertragen worden, und dann hinzufügte, dass diese Uebertragung inzwischen auch vom Erzbischof bestätigt worden sei ¹⁶⁾, ius patronatus mere haereditarium, nullatenus vero curti Heckhof seu alteri cuidam praedio annexum vel connexum, sodass es dem Abt und Konvent von Steinfeld gar nicht habe abgetreten werden können.

Tatsächlich erzielte sie einen vorübergehenden Erfolg, da der Offizial am 2. März 1680 erklärte, dass er den im Examen als tauglich befundenen Priester Brewer investiert habe, nachdem er von ihm das Tridentinische Glaubensbekenntnis und den üblichen Eid entgegengenommen, allerdings unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, dass das Patronatsrecht *nicht* an dem Heckhof hafte und *nicht* schon vorher an den Abt und Konvent von Steinfeld übergegangen sei ¹⁷⁾.

Aber auch der Abt Johannes war inzwischen nicht untätig geblieben, wenn er es auch nicht für notwendig gehalten hatte, sich sehr zu beeilen, um zum ersten Mal sein mit dem Heckhof erworbenes Patronatsrecht auszuüben. Hatte er doch schon im Novem-

(14) Diese Bestätigung lässt sich aus dem erhaltenen Aktenmaterial *nicht* nachweisen.

(15) E.A.K. : L.A. Tolp. Müddersheim Nr. 1.

(16) Auch für diese Bestätigung lassen sich aus den Akten Beweise *nicht* erbringen.

(17) E.A.K. : L.A. Collat. Müddersheim Nr. 1.

ter 1679 dem Pastor Dietmar, der nahezu 84 Jahre alt und seit 1674 auch Dechant des Dekanates Zülpich war ¹⁸⁾, als Gehülften (vicecuratus) den Steinfelder Kanonikus Hieronymus Cranenbach zur Verfügung gestellt, der bei dem nun eingetretenen Tode des Pastors bereits festen Fuss in der Pfarre gefasst hatte.

1. Prämonstratenser als Pfarrer in Müddersheim.

Es fiel dem Abt nicht schwer, den Bonner Offizial mit durchschlagenden Gründen davon zu überzeugen, dass der von ihm bei der Investitur des Priesters Brewer gemachte Vorbehalt *nicht* zu treffend und demgemäss die von ihm vollzogene Investitur selbst *ungültig* war. Er präsentierte ihm für die erledigte Pfarrei diesen Kanonikus Cranenbach, der seine wissenschaftliche Befähigung schon als jugendlicher Student auf dem Provinzialkapitel zu Köln im Jahre 1659 dadurch erbracht hatte, dass er unter grossem Beifall der Kapitelsväter Thesen de statu religioso verteidigte. Nach seiner Priesterweihe war er zuerst Novizenmeister in Steinfeld, dann Lektor und Prior daselbst, darauf Prior in Gartzen und zuletzt Prior in Füssnich gewesen und stand nun im 45. Jahre seines Lebens. Investiert vom Offizial, übernahm er die Pfarrei und leitete sie bis zu seinem Tode, der schon am ii. August 1684 erfolgte ¹⁾.

Während dem *ersten* Prämonstratenserpfarrer in Müddersheim, der nur nach Ausräumung von Schwierigkeiten sich hatte durchsetzen können, eine kurze Amtsdauer beschieden war, konnte sein Nachfolger Johannes Mohr aus der Steinfelder Abtei, der von dem Abte Theodor Firmenich dem Bonner Offizial präsentiert worden war, ungefähr 32 Jahre hindurch seines Amtes walten, nachdem er, ohne auf Widerstand zu stossen, schon im August in den Besitz der Pfarre gelangt war.

Gebürtig aus Münstereifel, hatte er nach seinem Eintritt in den Orden seine Studien im Norbertusseminar zu Köln gemacht und

(18) Über ihn s. Johannes BECKER, *Geschichte der Pfarreien des Dekanates Münstereifel*. Bonn 1900, S. 19 f.

(1) *Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein, insbesondere die alte Erzdiözese Köln* (fortan zitiert: *Annalen*) 9. und 10. Heft. Köln 1861, S. 188 f. Am 25. März 1684 war er vom Kölner Generalvikar Johann Heinrich d'Anethan amtlich aufgefordert worden, für die bevorstehenden Osterfeiertage einen Kapuzinerpater aus Euskirchen oder einen anderen Ordensmann oder einen Weltgeistlichen zur Aushilfe im Beichtstuhl kommen zu lassen, damit die Freiheit des Beichtens gewahrt und die durch Streitigkeiten in der Gemeinde, von denen weiter unten die Rede sein wird, aufgeregten Gemüter seiner Pfarrkinder beruhigt würden, E.A.K. : Prot. vic. s. d.

nach seiner Priesterweihe als Rektor in Sistig und als Kaplan in Hochkirchen in der praktischen Seelsorge gearbeitet. Leider sind über die Art seiner Amtsführung in Müddersheim, ebenso wenig wie über die seines Vorgängers, Nachrichten nicht auf uns gekommen. Er war *der zweite und letzte* Prämonstratenserpfarrer in jener Gemeinde ²⁾).

Nach seinem Tode (6. februar 1716) besass der Abt Michael Kuell, der Nachfolger des Abtes Theodor, nicht mehr das Präsentationsrecht, da er bereits im Jahre 1707 den Heckhof an den Pastor von St. Columba in Köln, Dr. Peter Hausmann, verkauft hatte, der die Einkünfte desselben zur sicheren Dotation des von ihm erbauten, an sein Pfarrhaus anstossenden Priesterhauses benützen wollte. Indessen fand dieser bei dem Kaufe nicht seine Rechnung ³⁾).

Nachdem er am 4. November 1707 von dem Generalvikar Arnold de Reux die Uebertragung des Patronatsrechtes in Müddersheim sich amtlich hatte bestätigen lassen ⁴⁾ verkaufte er den Heckhof 1711 an den Herrn Rudolf Adolf von Geyr zu Schweppenburg, der dieselbe schlechte Erfahrung machte wie der Verkäufer und deshalb nach den Tode des Pastors Mohr, als er zum ersten Mal in die Lage kam, das Patronatsrecht auszuüben, vom Papst Clemens XI ein apostolisches Indult erwirkte, demzufolge er 15 Jahre lang die Pfarre durch einen beliebigen Geistlichen gegen eine angemessene Vergütung *verwalten* lassen konnte, um ihre Einkünfte inzwischen zur Instandsetzung der baufälligen Kirche, insbesondere des Kirchturms zu verwenden, die ihm als Patron oblag ⁵⁾).

(2) Annalen 9, S. 199.

(3) Über seine vielseitige, auch schriftstellerische, Tätigkeit als Pastor von S. Columba s. ebd. 76, S. 226. 229. 233 ff. 240. 242. 78, S. 18.

(4) E.A.K. : Prot. vic. 1707 Nov. 4. Nr. 56.

(5) Um über den baulichen Zustand und die Einkünfte der Müddersheimer Pfarrkirche nähere Auskunft zu erlangen, wandte sich die Congregatio Concilii in Rom, die vom Papste mit der Erledigung der von Geyr'schen Angelegenheit betraut worden war, an den Generalvikar de Reux in Köln, der seinerseits den Steinfelder Kanonikus Winand Freissem, Pastor von Erp im Kreise Euskirchen, um die gewünschte Auskunft anging.. Dieser hilfsbereite Priester war freilich nicht in Müddersheim tätig gewesen, aber er kannte die dortigen Verhältnisse durch seinen Bruder Heinrich Freissem, Kanonikus in Steinfeld, der vom 17. October 1714 bis zum 13. Juli 1716 als Gehülfe des Pastors Mohr und nach dessen Tode als Vikar in Müddersheim gewirkt hatte, und wahrscheinlich auch aus persönlicher Anschauung. S. Annalen 11, S. 199. 212. Am 13. October 1716 berichtete er dem Generalvikar, die Kirche sei noch in ziemlich gutem Zustande, sodass ein Neubau nicht nötig sei, wenn nur das Dach sorgfältig gedeckt würde. Aber in diesem Punkte seien die Kirchmeister nachlässig gewesen. Der aus Holz erbaute Turm drohe dem Anschein nach einzustürzen; seine Instandsetzung falle gemäss gerichtlichem Protokoll dem Besitzer des Heckhofes (utpote collatori) zur Last. Im Innern müsse die Kirche ausgebessert und weiss gestrichen werden. Sonst sei sie mit heiligen Geräten und dem übrigen notwendi-

Zu diesem Zeecke berief er den Minoritenkonventualen Eustachius Hausknecht, der bereits am 20. Dezember 1708 auf Grund einer Prüfung die cura subsidiaria usque ad revocationem erhalten hatte und dazu am 15. Juli 1716 auf seinen Antrag die cura principalis für die Pfarre Müddersheim erhielt ⁶⁾. Dabei betonte der Herr von Geyr, dass er das Recht zu dieser Berufung durch den Ankauf des *Heckhofes* erworben habe, und sein Rechtsnachfolger Ferdinand Josef Balthassar von Geyr zu Schweppenburg, der ebenfalls Gelegenheit hatte, von seinem Patronatsrecht Gebrauch zu machen, erklärte am 21. März 1743, als er einen Weltgeistlichen präsentierte: Praesentatio, collatio, provisio seu quaevis alia dispositio *ad me utpote dominum et possessorem legitimum nobilis praedii Heckhof nuncupati* in dynastia Müddersheim siti spectare et pertinere dinoscitur ⁷⁾; ein neuer Beweis dafür, dass die von dem Steinfelder Abt gegen die Familie von Merode verfochtene Auffassung über das Patronatsrecht in Müddersheim *richtig* war ⁸⁾.

2, Prämonstratenser als Vikare in Müddersheim.

Der bereits genannte Pastor Dietmar hatte im Beginn des Jahres 1656 *zusammen mit seiner Pfarrgemeinde* dem Erzbischof Maximilian Heinrich in einer Eingabe dargelegt, dass in seiner Pfarrkirche eine vicaria sive altare B.M.V. bestehe, an dem wöchentlich, Dienstags und Samstags, je eine hl. Messe zu lesen sei. Der Rektor oder Vikar des Altares, Johannes Minthen, Kanonikus des Kollegiatstiftes Mayen (Diözese Trier), der schon seit langer Zeit abwesend sei, habe diese Messen durch einen anderen Geistlichen oder durch ihn, den Pastor, lesen lassen.

gen Inventar hinreichend ausgestattet. Wenn noch etwas fehle, könne es leicht beschafft werden, da die jährlichen Einkünfte der Kirche sich auf ungefähr 18 Malter Weizen beliefen.

Das Einkommen des Pfarrers bestehe aus dem Zehnten, der im Durchschnitt jährlich 80 Malter Weizen und ebensoviel Malter Hafer einbringe. Im laufenden Jahre sei er dem Meistbietenden für 63 Malter Weizen und 89 Malter Hafer (Dürener Mass) zugeschlagen worden. An Ackerland, Wiesen und Wäldern besitze der Pastor nichts, sodass er seine Last habe, im Sommer Vieh zu halten. Die Stollgebühren seien, abgesehen von 12 Reichsthalern, die jährlich für die gestifteten Messen zur Auszahlung gelangten, ganz belanglos. E.A.K. : L.A. Tolp. Müddersheim Nr. 5.

(6) E.A.K. : Prot. vic. 1716 Juli 15.

(7) E.A.K. : Prot. vic. 1743 Mai 24. Nr. 45.

(8) Im Jahre 1903 fand *Heinrich Schäfer* bei der Inventarisierung der Kölner Pfarrkirchen in St. Columba unter den Prozessakten: « 1679 Prozess des Klosters Steinfeld gegen die Baronin Anna Maria Catharina Constantia de Pallandt, Herrin in Arcen und Schlossberg, wegen des Patronates über die Pfarrkirche in Modersheim vor dem Kölner Official ». S. Annalen 76, S. 262 Nr. 52. Diese Akten sind im Pfarrarchiv von St. Columba merkwürdigerweise nicht mehr vorhanden.

Seit unvordenklichen Zeiten sei dieses beneficium B.M.V. durch Verzicht des jeweiligen Inhabers immer von Hand zu Hand, von einem auf den anderen übergegangen, ohne dass von einem patronus oder collator etwas zu merken gewesen sei. Mit dem Altare seien hinreichende Einkünfte zum Lebensunterhalt eines Geistlichen verbunden und eine Rektoratswohnung sei vorhanden.

Durch einen *residierenden* Vikar könnte der Pastor in der Pfarrseelsorge kräftig unterstützt werden. Viele Pfarrangehörige seien an Sonn- und Feiertagen, wenn der Pastor nur *eine* Messe lese, wirklich nicht in der Lage, ihre kirchliche Pflicht zu erfüllen, weil sie ihr Haus verwahren müssten oder aus anderen, in den ländlichen Verhältnissen liegenden Gründen. Aber diesem Uebelstande sei vollständig abgeholfen, wenn an Sonn- und Feiertagen morgens früh schon eine hl. Messe gelesen werde.

Er bitte daher *mit seiner Pfarrgemeinde* den Erzbischof, dass er ¹⁾ nach einem etwaigen Verzicht oder nach dem Tode des jetzigen Inhabers den Nachfolger *zur persönlichen Residenz* mit der Aufgabe verpflichte, eine von den zwei gestifteten Messen Sonntags früh und die andere, wenn ein Feiertag in die Woche ein falle, an diesem Feiertage oder am Samstag in der Frühe zu lesen ²⁾; dass er das Patronatsrecht über den Altar *dem Pastor und der Gemeinde zusammen übertrage*, dem Pastor mit Rücksicht auf den Stiftungsfonds, den er zu verwalten habe, und der Gemeinde unter der Bedingung, dass sie die Wohnung des residierenden Vikars ganz wiederinstandsetze. Indem der Erzbischof dieser zweifachen Bitte in Anbetracht ihrer guten Begründung Rechnung trug, erklärte er am 6. April 1656, dass er in Zukunft bei eintretender Vakanz den neuen Vikar *zur Residenz verpflichten* werde und schon jetzt *dem Pastor und der Gemeinde zusammen* das Patronatsrecht verleihe ¹⁾.

Dieses Kompatronatsrechts erfreute sich die Gemeinde 20 Jahre lang. Da legte derselbe Erzbischof Maximilian Heinrich am 14. Juli 1676 Beschwerde führend dar, er habe *der Gemeinde zusammen mit dem Pastor* das Patronatsrecht *unter der ausdrücklichen Bedingung* übertragen, dass sie aus *ihren* Mitteln eine passende Wohnung für den Vikar herstelle. Die Gemeinde habe aber zu diesem Zwecke *nichts* gegeben, der Pastor Dietmar habe theils aus kirchlichen, theils aus eigenen Mitteln *allein* sämtliche Kosten und Auslagen bestritten. Es sei auch sehr zu befürchten, dass in-

(1) E.A.K. : Prot. vic. 1692 Februar 15. Nr. 10. L.A, Collat, Müddersheim Nr. 2,

fölge des *gemeinsam* auszuübenden Rechtes Zank und Streit, Aergeris und Unannehmlichkeiten zwischen dem Pastor und der Gemeinde entstehen würden. Aus diesen beiden Gründen entziehe er der Gemeinde das Patronatsrecht und übertrage es dem Pastor und seinem jedesmaligen rechtmässigen Nachfolger allein ²⁸⁾).

Diese strafende und vorbeugende Massnahme des Erzbischofs wurde für die Steinfelder Abtei von weitragender Bedeutung. Hatte der Abt einmal als Inhaber des Heckhofes in Ausübung des ihm zustehenden Patronatsrechtes die Pfarrei mit einem *Prämonstratenser pastor* besetzt, so konnte dieser Pastor seinerseits kraft des *alleinigen* Patronatsrechtes über den Altar dem Erzbischof für die Vikarie ebenfalls einen *Prämonstratenser* präsentieren. Was lag unter diesen Umständen für ihn näher, als dass er sich zu dem gedachten Zwecke an die Abtei Steinfeld wandte, aus der er selbst hervorgegangen war? Tatsächlich waren denn auch sämtliche Vikare in Müddersheim, seitdem die Abtei ihr Patronatsrecht über die *Pfarrei* auszuüben begonnen hatte, Angehörige dieser Abtei.

Der *erste* unter ihnen war der Kanonikus Johannes Manderfeld, den der Abt Theodor am 9. Februar 1684 dem Erzbischof präsentierte, nachdem der letzte Inhaber der Vikarie, Arnold Stam, am 7. Februar gestorben war. In seinem Präsentationsschreiben wies der Abt darauf hin, dass der Pastor und die Gemeinde früher *zusammen* das Patronatsrecht über die Vikarie besaßen, dass aber der Erzbischof 1676 ob causas specialiter et canonice moventes erklärt hatte, dieses Recht stehe fortan *solī pastori privative* zu, wie es aus der Beilage zu ersehen sei, die der Dechant des Dekanates Bergheim, Konrad Flocken, beglaubigt habe. Das Original derselben, das sich im Norbertusseminar zu Köln befinde, werde er ihm demnächst überreichen, wenn er in die Metropole komme. Auf diese Darlegung hin wurde ohne irgendwelche Beanstandung von Seiten der kirchlichen Behörde der vom Abt präsentierte Kanonikus Manderfeld am 12. Februar vom Generalvikar d'Anethan als Vikar investiert ³⁾).

Aber bald darauf scheinen dem Erzbischof Bedenken wegen seiner Entscheidung in der Sache des Patronatsrechtes über die Vikarie gekommen zu sein. Denn am 4. April 1684 schrieb er dem Kölner Priester Franz Stoltzen, der sich *mit Zustimmung der Gemeinde* um die Vikarie beworben hatte : Seitdem das *beneficium perpetuum simplex ad altare B.M.V. in der Pfarrkirche zu Müd-*

(2) E.A.K. : Prot. vic. 1692 Februar 15. Nr. 10.

(3) E.A.K. : Prot. vic. 1684 Februar 12; 1692 Februar 15. Nr. 10.

dersheim durch den Tod des bisherigen Rektors Stam vakant geworden sei, nehme der Pastor auf Grund einer erzbischöflichen Erklärung das *ius praesentandi ausschliesslich* für sich in Anspruch und habe bereits einen Angehörigen des Prämonstratenserordens *mit Umgehung der Gemeinde* ernannt. Obwohl derselbe vom Generalvikar die Anstellung (*collationem seu provisionem et institutionem*) erlangt habe, übertrage er *ihm*, dem Bewerber, jenes kirchliche Amt, damit er in Verbindung mit der Gemeinde, welche behaupte, dass sie *zusammen mit dem Pastor* das Präsentationsrecht besitze und ausgeübt habe, vor dem Offizial der Kölner Erzdiözese sein *Recht* suchen könne. Gleichzeitig gebe er dem Pastor von Zulpich, Wilhelm Theodor Stoltzen, den Auftrag, ihn nach Ablegung des vorschriftmässigen Eides und des Tridentinischen Glaubensbekenntnisses in den realen Besitz des Benefiziums einzuführen ⁴⁾.

Trotz dieser kräftigen Unterstützung durch den Erzbischof gelangte der neu ernannte Vikar nicht zum Ziele; er vermochte nicht aufzukommen gegen den Prämonstratenser Manderfeld, der sein Amt längst angetreten hatte und bei dem Pastor Cranenbach, seinem Ordensgenossen, ebenso wie bei dem Abt von Steinfeld, Schutz und Hilfe fand. Wie es scheint, machte der erzbischöfliche Kandidat keine weiteren ernstlichen Versuche, seinen Ansprüchen durch die Mitwirkung der Gemeinde zum Siege zu verhelfen.

Als der Vikar Manderfeld am 25. Januar 1692 gestorben war, ³⁾ wiederholte sich derselbe Vorgang wie im Jahre 1684. Der Priester der Kölner Diözese, Johannes Henck, der von der *Gemeinde* präsentiert wurde und von der kirchlichen Behörde die Bestätigung und Anerkennung erhielt, dass die Gemeinde das *gleiche Recht* mit dem Pastor habe, wurde von dem Generalvikar am 15. Februar mit der Vikarie investiert, nachdem er vor einer erzbischöflichen Kommission sich dem Cura-Examen zur Erlangung der Approbation mit Erfolg unterzogen hatte, und dann an den Dechanten des Dekanates Zulpich, Johannes Wingens, Pastor von Kirchheim, verwiesen, um sich durch ihn in die Vikarie einführen zu lassen ⁶⁾.

Aber trotz dieser Anordnungen des Generalvikars konnte er sich

(4) E.A.K. : L. A. Tolp. Müddersheim Nr. 2. Später richtete der Priester Stoltzen (o. D.) an den Erzbischof die Bitte, er möge den Abt von Steinfeld mit seinen unberechtigten Forderungen kurzerhand abweisen. E.A.K. : L.A. Tolp. Müddersheim Nr. 3.

(5) Annalen 9, S. 198 f.

(6) E.A.K. : 1692 Februar 15. Nr. 10.

ebensowenig durchsetzen wie der Priester Stoltzen im Jahre 1684, da der Abt Theodor unmittelbar nach dem Tode des Vikars Manderfeld (1692) in der Person des Kanonikus Franz Hoegen wiederum einen Nachfolger nach Müddersheim geschickt hatte, der von dem Bonner Archidiakon von Wartenberg die Investitur erhielt, obwohl der Kölner Generalvikar sie ihm verweigert hatte 7).

Diese Weigerung hatte ihren Grund darin, dass der Abt Theodor einige Jahre vorher mit der kirchlichen Behörde wegen der Exemption seines Ordens und wegen seiner persönlichen Stellung als *praelatus nullius* im Steinfelder Pfarrbezirk und als Archidiakon in Reifferscheid und Schleiden in eine überaus heftige Fehde geraten war, die zur Folge hatte, dass der Erzbischof Josef Clemens am 8. Juli 1690 das Dekret seines Vorgängers Maximilian Heinrich vom Jahre 1670 zurücknahm, demzufolge die Prämonstratenser auf Grund ihrer Ordensprivilegien inkorporierte und nicht-inkorporierte Seelsorgestellen bekleiden konnten. Als der Bonner Archidiakon dessen ungeachtet den vom Abt präsentierten Vikar Hoegen investierte, beschwerte sich der Erzbischof mit dem Hinweis darauf, dass diese Investitur gegen den klaren Wortlaut seiner Verfügung vom Jahre 1690 erfolgt sei, aber der investierte Vikar blieb bis zu seinem Tode am 31. Januar 1701 im Besitz seines Benefiziums 8).

Der Nachfolger des Abtes Theodor, Michael Kuell, der den Streit mit der erzbischöflichen Behörde aus der Welt geschafft hatte und in ein freundschaftliches Verhältnis zu ihr getreten war 9), präsentierte am 3. Februar 1601 dem Generalvikar Johann Werner von Veyder den Kanonikus Jakob de L'eau 10) als Nachfolger für den verstorbenen Vikar Hoegen und erlangte am 12. Februar ohne Schwierigkeiten für ihn die Investitur. Es gab allerdings

(7) Auf Antrag des Abtes Theodor hatte er am 13. Dezember 1684 vom Generalvikar die Approbation zum Beichtthören für Weltleute und Chorfrauen erhalten mit Einschluss der Vollmacht, auch von den bischöflichen Reservaten loszusprechen, nachdem er vor seinem Abt die vorgeschriebene Prüfung und das Glaubensbekenntnis abgelegt hatte. E.A.K. : Prot. vic. 1684 Dezember 13 (steht als Nachtrag hinter dem 15. Dezember).

(8) *Annalen* 9, S. 209 f. *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte*, herausgegeben von E. LEVY, E. RABEL, E. HEYMANN, U. STUTZ, H. E. FEINE. 43. Band. Kanonistische Abteilung 17. Weimar 1928, S. 401 ff. 475 ff. 500.

(9) Ebd. S. 498 ff.

(10) Dieser hatte schon am 29. November 1686 vom Generalvikar die Approbation zum Beichtthören bekommen, freilich ohne die Vollmacht, von den Reservaten loszusprechen und ohne die Berechtigung, eine selbständige Pfarrseelsorge, die sog. *cura principalis*, zu übernehmen. Die Ausdehnung der Approbation auf die Reservatfälle wurde ihm am 22. Mai 1687 zuerkannt. E.A.K. Prot. vic. 1686 November 29; 1687 Mai 22.

in der Gemeinde noch einige unzufriedene Elemente, die den Verlust ihres Kompatronatsrechtes nicht verschmerzen konnten und ihrem Unwillen offen Ausdruck gaben, aber der bessere und gesündere Teil der Bevölkerung fand sich mit der vollendeten Tatsache der Investitur ab, ohne einen Gegenkandidaten aufzustellen. Indessen verzichtete der neue Vikar de L'eau aus Gesundheitsrücksichten schon am 13. Sept. freiwillig auf sein Benefizium und starb zwei Tage später (15. September) im Kölner Norbertusseminar ¹¹⁾.

An seine Stelle berief der Abt Michael den Kanonikus Adolf Kempis und liess ihn am 14. September 1701 durch den Kölner Generalvikar investieren. Kaum hatte derselbe sein Amt angetreten, als die Gemeinde wieder mit ihren alten Ansprüchen hervortrat, sich mit der Freifrau Anna Catharina von Hanxeler, der Herrin von Müddersheim, vebündete und den Priester N. Viltz zu ihrem Kandidaten erkor. Infolge dessen hielt der Abt es für geraten, den Vikar Kempis für geraume Zeit aus dem Streit herauszuziehen und durch den Kanonikus Wilhelm Vehlen vertreten zu lassen, aber am 29. Oktober 1703 rief er ihn in seine Vikarie zurück und gewährte ihm einen so kräftigen Schutz, dass derselbe bis zu seinem Tode am 6. Juli 1713 sich in seinem Amte behauptete ¹²⁾, obwohl die Gegenpartei während der ganzen Zeit seiner Amtsdauer ihren Kandidaten stark unterstützte. Am Tage nach seinem Tode (7. Juli) entschied sogar der Kölner Offizial, dass der Priester Viltz im Besitze des Altares B.M.V. bleiben müsse und nicht belästigt werden dürfe; er verbot dem Archidiakon von Bonn, einem anderen die Investitur zu erteilen ¹³⁾.

Da bat der Pastor Mohr, um dem leidigen und langwierigen Streit ein Ende zu machen, die erzbischöfliche Behörde um die Vollmacht, einen Schiedsrichter zu ernennen, der entscheiden sollte, wer das Präsentationsrecht zu der Vikarie besitze, und dessen Urteilspruch er sich unbedingt unterwerfen wolle. Nachdem er die erbetene Vollmacht erhalten hatte, kam am 19. September 1713 zwischen ihm und der Gemeinde ein Kompromiss zustande,

(11) E.A.K. : Prot. vic. 1701 Februar 12. *Annalen* 9, S. 212 f.

(12) Am Tage vorher (5. Juli) war er sterbenskrank in einem Wagen von Müddersheim nach Köln in das Klarissenkloster ad s. angelos in der Schildergasse gebracht worden, in dem seine Tante mütterlicherseits Abtissin und von seinen drei geistlichen Schwestern eine noch am Leben war. In diesem Kloster wurde er von dem Präses des Norbertusseminars, Dr. Anno Schnorrenberg, zur letzten Ruhe bestattet. *S. Annalen* 9, S. 214.

(13) E.A.K. : Prot. vic. 1701 September 14. L.A. Tolp, Müddersheim Nr. 2 und 4. *Annalen* 11, S. 203. f.

der am 9. Oktober von der erzbischöflichen Behörde anerkannt und bestätigt wurde ¹⁴⁾.

Leider ist derselbe nicht erhalten, sodass wir über seinen Inhalt und den Ausgang des Streites nicht genau unterrichtet sind. Aber sicher ist dieser letztere nicht zu Ungunsten der Abtei Steinfeld verlaufen. Denn der Abt Michael schickte am 17. Oktober 1714 als Vikar und zugleich als Gehülfe des Pastors, der bereits das 70. Lebensjahr überschritten hatte, den oben ¹⁵⁾ erwähnten Kanonikus Heinrich Freissem nach Müddersheim, der über den Tod des Pastors hinaus (6. Februar 1716) bis zum Feste der hl. Margaretha, 13. Juli, die Vikarie verwaltete und nach einem mehrmonatlichen Aufenthalte bei seinem Bruder in Erp als Novizenmeister und Prior in die Abtei Sayn übersiedelte, nachdem er noch am 25. Juni in Köln sich dem Examen pro cura principali unterzogen und die Erlaubnis erhalten hatte, die Vikarie in Müddersheim bis zur Anstellung eines neuen Pastors zu versehen ¹⁶⁾. Er war der *letzte* von den 5 bzw. 6 Prämonstratenservikaren — wenn der Stellvertreter Vehlen mitgerechnet wird —, die in Müddersheim die Seelsorge ausübten.

Mit dem inzwischen erfolgten Übergang des Heckhofes in andere Hände hatte die Abtei Steinfeld das Patronatsrecht über die Pfarrei und die Vikarie Müddersheim verloren. Die Pfarrkirche, die infolge grosser Feuchtigkeit baufällig geworden war und nach dem Urteil der Architekten auch mit bedeutenden Kosten nicht wiederhergestellt werden konnte, wurde 1777 im Einverständnis mit der erzbischöflichen Behörde niedergelegt und an anderer Stelle, neben dem Schlosspark der Familie von Geyr zu Schweppenburg, wiederaufgebaut, während der alte Platz als Friedhof erhalten blieb und mit einem Kreuze und den 14 Stationen geschmückt wurde ¹⁷⁾.

Köln-Sülz.

Theodor PAAS.

14) E.A.K. : Prot. vic. 1713 October 4 und 9.

15) S. 8.

16) E.A.K. : Prot. vic. 1716 Juni 25. *Annalen* 11, S. 212.

17) E.A.K. : Prot. vic. 1777 August 29. Nr. 139.